

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1002 - 1003

Genügt der Umstand, daß Jemand bei der
Polizeibehörde beantragt, die Räumung eines
Privatflusses anzuordnen, um ihn gegenüber der Klage
des von der Polizeibehörde für vorläufig verpflichtet
Erachteten als passive legitimiert anzusehen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Sinnsicht stand der Umstand nicht entgegen, daß die Eigenschaft der Reichsbankantheilscheine als öffentlicher Papiere nicht schon in der Berufungsinstanz festgestellt war, da die Beurtheilung, ob den fraglichen Scheinen diese Eigenschaft zukommt, nicht thatsächlicher, sondern rechtlicher Natur ist.

Nr. 89.

Genügt der Umstand, daß Jemand bei der Polizeibehörde beantragt, die Räumung eines Privatflusses anzuordnen, um ihn gegenüber der Klage des von der Polizeibehörde für vorläufig verpflichtet Erachteten als passiv legitimirt anzusehen?

Gesetz vom 11. Mai 1842 § 5.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 27. Januar 1886 in Sachen P., Klägers, wider M., Beklagten. V. 236/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichtes zu Posen ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Klageantrag zerfällt in zwei Theile. Der erste, welcher auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 245,42 M. geht, ist direkt gegen eine polizeiliche Anordnung, nämlich die Einziehung der Hälfte der durch die Räumung des Bogdanfa-Baches im Jahre 1883 entstandenen Kosten vom Kläger gerichtet und bezweckt deren Rückgängigmachung, indem der Beklagte, an welchen als denjenigen, der die Räumung ausgeführt hat, der vom Kläger unter Vorbehalt gezahlte Beitrag abgeführt worden, zur Herauszahlung des Empfangenen an Kläger verurtheilt werden soll. Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß diese Klage gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur gegen denjenigen oder diejenigen, welche zur Räumung wirklich verpflichtet waren, gerichtet werden konnte, und da der Kläger selbst nicht behauptet hat, daß der Beklagte zur Räumung des Baches auf der in Rede stehenden Strecke allein oder überhaupt verpflichtet sei, so ist hier die Abweisung der Klage wegen Mangels der Sachlegitimation auf Seiten des Beklagten ohne jedes Bedenken gerechtfertigt.

Nicht völlig gleich liegt die Sache bezüglich des zweiten Theils des Klageantrages, welcher nicht bloß zur Fundirung des erhobenen Geldanspruchs (Kondition) dienen soll, sondern eine weiter gehende Bedeutung hat, indem er im Allgemeinen auf Anerkennung der Nichtverpflichtung des Klägers, also auch in Ansehung künftiger Räu-

mungsfälle gerichtet ist. Im Wesentlichen trifft aber auch hier der Abweisungsgrund des Berufungsrichters zu; denn, wenn auch, in so weit die Klage nicht direkt auf Beseitigung einer polizeilichen Anordnung gerichtet ist, da die in Rede stehenden Verfügungen nur den Räumungsfall von 1883 betreffen und über die Räumungsverpflichtung für die Zukunft nicht disponiren, so bezweckt sie doch, dem bisher von der Polizeibehörde in einer Anzahl von Räumungsfällen eingehaltenen Verfahren den Boden zu entziehen und der wiederholten Inanspruchnahme des Klägers vorzubeugen. Dies konnte Kläger mit Erfolg aber nur durch eine Klage gegen die wirklich Verpflichteten, weil ein Rechtsstreit zwischen zwei Nichtverpflichteten niemals dasjenige positive Resultat geben kann, welches das öffentliche Interesse im Fall des § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 erheischt (vergl. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 47 S. 309). Es braucht sich daher ein Nichtverpflichteter auf eine Klage eines Anderen, der seine eigene ihm durch die Behörde angeordnete Verpflichtung von sich abzulehnen sucht, nur einzulassen, wenn dem Kläger sonst ein Rechtsgrund — negatorisch gegen jenen zu klagen — zur Seite steht. Der Revisionskläger führt aus, daß ein solcher berechtigter Anlaß zur Klage durch den Eingriff in das Eigenthum gegeben sei, dessen sich der Beklagte dadurch, daß er die fraglichen polizeilichen Verfügungen veranlaßt, schuldig gemacht habe. Es kann aber diese Ausführung nicht für richtig erachtet werden. Nach dem vom Revisionskläger ohne Grund als verletzt bezeichneten § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ist die Polizeibehörde ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten, und hat, wenn Streit unter den Betheiligten entsteht, das Recht und die Pflicht vorläufiger Entscheidung, wobei sie insbesondere den Besitzstand, d. h. die bisherige Ausübung zu berücksichtigen hat. Wenn nun Beklagter, der an der Räumung des Bogdanka-Baches als Mühlenbesitzer ein besonderes Interesse hatte, die Räumung bei der Polizeibehörde in Antrag brachte, so kann hierin, auch wenn er dabei auf den bisherigen Besitzstand verwies, ein Eingriff in das Eigenthum oder den Rechtsbereich des Klägers nicht gefunden werden. Daß Beklagter dabei ein vermeintlich ihm resp. seiner Mühle, gegen den Kläger als Besitzer eines ehemaligen Mühlengrundstückes zustehendes privatives Recht geltend gemacht oder sich dessen berühmt hat, ist nach dem Thatbestand der Vorderrichter vom Kläger nicht behauptet worden. Das Angehen der Polizei-